

G E S E T Z

....., mit dem das NÖ.Friedhofsbenützung- und
-gebührengesetz 1961 abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das NÖ.Friedhofsbenützung- und -gebührengesetz 1961, IGBI.
Nr. 373, wird abgeändert wie folgt:

1. § 18 und § 19 haben zu entfallen.
2. Nach § 20 ist als § 20 a einzufügen:

"Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde.

§ 20 a

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben
mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens
im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen."